



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung 66/2023

des Gemeinderates Vilgertshofen

vom 23.01.2023

im Sitzungssaal des Rathauses Vilgertshofen

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Albert Thurner
Schriftführer: Regina Erdt
Sitzungsbeginn und -ende: 19:30 Uhr - 22:10 Uhr

Anwesende Mitglieder:

Lindauer sen. Josef
Bartl Heinrich
Dangel Mario
Erdt Stefan
Erhard jun. Franz
Dr. Friedl Peter
Hieber Stefan
Karmann Beate
Koch Brigitte
Müller Markus
Schmid Anton
Schwenk Markus
Sturm Alexander

Entschuldigt fehlte/n:

Dr. Pilz Klaus

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Miriam Voit, Planerin (zu TOP 5)

Vor Eintritt in die Tagesordnungspunkte stellte der Erste Bürgermeister Dr. Albert Thurner die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Tagesordnung:

- 66/1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
- 66/2 Bauantrag zum Neubau eines altersgerechten EFH mit zwei Garagen, FINr. 50/3, Gemarkung Pflugdorf, Rathausstraße
- 66/3 Bauantrag zur Erweiterung einer best. Feldscheune, FINr. 703 Gemarkung Stadl, Frauenwies 1
- 66/4 Tekturantrag zum Bauantrag der bestehenden Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen und Personalraum sowie einer Küche für die Ganztagsbetreuung FINr. 430, 432, 433 (Johann-Baader-Str. 7)
- 66/5 Baugebiet Issing-Ost und 14. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss und Vorstellung der Planung
- 66/6 Aufstellung eines Bebauungsplanes Stadl "Östlich der Johann-Baader-Straße"; ggf. Satzungsbeschluss oder Billigung- und Auslegungsbeschluss einer geänderten Planung
- 66/7 Anruf-Sammel-Taxi Landsberg; Übergang auf den Landkreis Landsberg
- 66/8 Antrag des Jungbläser Lechrain e.V. auf Zuschuss der beteiligten Gemeinden
- 66/9 Antrag des Gartenbauvereins Vilgertshofen auf Aufwandsentschädigung 2022
- 66/10 Informationen für den Gemeinderat
- 66/11 Wünsche und Anfragen von Seiten des Gemeinderates

66/1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2022 wurde allen GRM zugeschickt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/2 Bauantrag zum Neubau eines altersgerechten EFH mit zwei Garagen, FINr. 50/3, Gemarkung Pflugdorf, Rathausstraße

Sachverhalt:

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB und ist zulässig, soweit es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Umgebungsbebauung entspricht einem dörflichen Mischgebiet Wohnen (MDW). Es gilt zu beurteilen, ob Anhaltspunkte, die gegen ein Einfügen sprechen könnten, nach Auffassung des Gemeinderats ersichtlich sind.

Für das Bauvorhaben wird eine Befreiung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung (und auch von der GaStellV benötigt, zur Einreichung eines entsprechenden Antrags wurde der Antragsteller am 16.01.2023 von der Verwaltung aufgefordert.

Am 18.01.2022 wurde ein Antrag auf Abweichung nachgereicht. Unter Nr. 5 des Antrags findet sich eine kurze Begründung. Ob dem Antrag auf Befreiung zugestimmt wird, liegt im gemeindlichen Ermessen. Dabei können Belange der Ortsgestaltung und der Sicherheit des Straßenverkehrs einfließen.

Der Gemeinderat urteilt, dass sich das geplante EFH aufgrund seiner Gebäude- und Dachform nicht in die dörfliche Umgebungsbebauung einfügt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 2 : 12

66/3 Bauantrag zur Erweiterung einer best. Feldscheune, FINr. 703 Gemarkung Stadl, Frauenwies 1

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und beurteilt sich damit nach § 35 BauGB. Es ist als landwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Beschluss:

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben; dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

GRM Müller nimmt als Planer nicht an der Abstimmung teil.

66/4 Tekturantrag zum Bauantrag der bestehenden Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen und Personalraum sowie einer Küche für die Ganztagsbetreuung FINr. 430, 432, 433 (Johann-Baader-Str. 7)

Sachverhalt:

Der Gemeinde wird ein Tekturantrag zu o.g. Bauantrag vorgelegt.

Folgende Änderungen haben sich ggü. dem genehmigten Antrag ergeben:

- Es wurden die ursprüngliche Position des barrierefreien WC´s mit dem Hauswirtschafts-Abstell-Putzaum getauscht.
- Geändert wurde die Größe des Kinderwagenabstellraums. Sie wurde für die zentrale Lüftungsanlage vergrößert.
- Die beiden WC-Wickelräume wurden zu einem Raum zusammengelegt, um eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Stadl – Kindergarten“.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/5 Baugebiet Issing-Ost und 14. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss und Vorstellung der Planung

Beratungsreihenfolge:

Vorbefassung	Status	Datum	Abstimmung
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 3	24.01.2022	Ja: 14 / Nein: 0
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 3	05.09.2022	Ja: 11 / Nein: 0
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 3	02.04.2022	Ja: 15 / Nein: 0
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 2	05.12.2022	Ja: 11 / Nein: 0
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 5	23.01.2023	Ja: 14 / Nein: 0

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Beratungen, u.a. in der öffentlichen Sitzung vom 24.01.2022 (TOP 42/3) und der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.04.2022 (TOP 47n/3), 05.09.2022 (TOP 3) und 5.12.2022 (TOP 2) wird verwiesen.

Planerin Miriam Voit vom Planungsbüro Daurer + Hasse präsentiert die aktuelle Planung und einen Satzungsentwurf für einen Bebauungsplan für das Baugebiet Issing-Ost.

Insbesondere wurde das Immissionsschutzkonzept in Abstimmung mit dem LRA weiterentwickelt.

In der Diskussion werden verschiedene Punkte angesprochen und Änderungen der Satzung beschlossen:

- § 2.3. Im Mischgebiet sollen Einzelhandelsbetriebe und Gartenbaubetriebe zugelassen werden.
- § 2.4. Im Gewerbegebiet sollen Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden.
- § 3.4. Im Wohngebiet und im Mischgebiet wird die Mindestwandhöhe auf 3,80 m festgesetzt.
- § 9.1. Da Tankstellen im Mischgebiet ausgeschlossen sind, können Preismasten hier gestrichen werden.
- § 9.11. Werbeanlagen dürfen auch zur Ortsrandeingrünung ausgerichtet sein.
- § 14.4. Stützmauern dürfen auch auf der Grundstücksgrenze stehen, aber nur bis zu einer Höhe von 0,50 m.
- § 15.7. Zwischen den Baugrundstücken im Gewerbegebiet werden keine Pflanzstreifen gefordert.
- § 18. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sollen für die verschiedenen Gebietskategorien Rückhalteeinrichtungen in aufsteigender Größe vorgeschrieben werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans „Issing-Ost“ für den im vorgelegten Entwurf gekennzeichneten Umgriff.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf der Basis des vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der besprochenen Änderungen durchzuführen.

2. Außerdem wird die Aufstellung eines Plans zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem gleichen Umgriff beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf der Basis des vorgelegten Entwurfs (ggf. unter Berücksichtigung der besprochenen Änderungen) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/6 Aufstellung eines Bebauungsplanes Stadl "Östlich der Johann-Baader-Straße"; ggf. Satzungsbeschluss oder Billigung- und Auslegungsbeschluss einer geänderten Planung

Sachverhalt:

1. Bisheriger Planungsablauf

- a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 05.12.2022
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13b i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) durch Auslegung vom 15.12.2022 – 16.01.2023; Ortsübliche Bekanntgabe am 09.12.2023
- c) Behördenbeteiligung (§ 13b, § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben vom 09.12.2022 mit der Frist: 1 Monat

2. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden

2.1 keine Rückantwort gegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisheimatpfleger (Fachbereich Bodendenkmäler)

2.2 Folgende Träger haben keine Einwendungen vorgebracht:

- Kreisheimatpflegerin (Fachbereich Baudenkmäler), Schreiben vom 20.12.2022
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 20.12.2022

2.3 Folgende Träger haben Bedenken vorgebracht:

- **Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 27.12.2022**

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.

Fachliche Würdigung:

Die angeregte Änderung der Formulierung „Firsthöhe“ statt „Gesamthöhe“ ist nachvollziehbar und sollte umgesetzt werden. Auch die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Regelungen zu Dachaufbauten angesichts der exponierten Lage sind durchaus nachvollziehbar. Diese sind abzuwägen mit dem Wunsch nach guter baulicher Nutzbarkeit auch der oberen Geschosse und damit mit einem sparsamen Umgang von Grund und Boden.

Der Verzicht auf Regelungen zu Dachaufbauten findet sich mittlerweile in sehr vielen Bebauungsplänen in der Gemeinde. Aufgrund der exponierten Lage könnte man aber daran denken, dass man für Gebäude, deren Wandhöhe eine bestimmte Höhe überschreitet (z.B. 5,00 m) Dachaufbauten für unzulässig erklärt.

Beschluss:

In Ziffer 5.1 des Entwurfs soll die Formulierung „Gesamthöhe“ in „Firsthöhe“ geändert werden.

In Ziffer 5.9 soll ergänzt werden, dass bei Gebäuden mit einer Wandhöhe von mehr als 5,00 m Dachaufbauten unzulässig sind.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

- **Landratsamt Landsberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.12.2022**

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.

Fachliche Würdigung:

Die grundsätzliche Pflanzpflicht für die Baugrundstücke innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit ist bereits in Ziffer 8.1. enthalten.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Bepflanzung im Osten handelt es sich lediglich um einen Vorschlag. Wenn eine Frist zur dortigen Pflanzung gesetzt werden sollte, müsste zunächst dort eine konkrete Pflanzpflicht normiert werden.

Beschluss:

Die Pflanzungen im Osten sollen nicht nur als Vorschlag, sondern als verbindlich dargestellt werden. Diese sind innerhalb eines Jahres ab Bezugsfertigkeit anzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

- **Landratsamt Landsberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 16.12.2022**

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben. Es stellt dar, dass die vom benachbarten Bolzplatz ausgehenden Emissionen Konflikte mit der nächstgelegenen möglichen Wohnbebauung auslösen können. Hierzu werden zwei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt

Fachliche Würdigung:

Bereits aufgrund der Nähe des Gebäudes Johann-Baader 17 ist wohl in jedem Fall eine Benutzungsordnung erforderlich, wonach der Bolzplatz nur von 7:00 bis 20:00

Uhr bespielt werden darf. Als Kombination der beiden von der Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Möglichkeiten könnte man im Entwurf verankern, dass in dem Bereich, der von der Behörde schraffiert gekennzeichnet wurde, die Errichtung von Wohngebäuden erst zulässig ist, sobald die Beschränkung der Benutzung des Bolzplatzes auf Kinder bis 14 Jahre erfolgt ist. Bis dahin ist nur die Errichtung von Garagen und Stellplätzen zulässig.

Beschluss:

1. Für den Bolzplatz wird die Benutzung von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt. Dies soll durch entsprechende Beschilderung kommuniziert werden.
2. Der Planentwurf soll dergestalt geändert werden, dass in dem Bereich, der von der Behörde schraffiert gekennzeichnet wurde, die Errichtung von Wohngebäuden erst zulässig ist, sobald die Beschränkung der Benutzung des Bolzplatzes auf Kinder bis 14 Jahre erfolgt ist. Bis dahin ist nur die Errichtung von Garagen und Stellplätzen zulässig.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

• Landratsamt Landsberg, Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 15.12.2022

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.
Das Schreiben enthält den üblichen Hinweis über das Nichtvorhandensein von Eintragungen in ABuDIS.

Fachliche Würdigung:

Der Gemeinde sind auch keine Erkenntnisse für Gefahrenpotentiale bekannt. Zur Genese der angesprochenen Auffüllung sind bei der Gemeinde ebenfalls keine Erkenntnisse vorhanden.

Beschluss:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

• Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 13.12.2022

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.
Die Regierung gibt umfangreiche Hinweise zu den Themenkomplexen Innen statt Außen, Bedarf und demografischer Wandel.
Insbesondere eine Bebauung rein mit Einzel- und Doppelhäusern wird im Hinblick auf das Flächensparen als kritisch bewertet.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei künftigen Planverfahren die Flächenpotentiale grafisch aufbereitet und dargestellt werden müssen.

Fachliche Würdigung:

Die Anregungen sind nachvollziehbar. Grundsätzlich lässt die Planung auch Zweifamilienhäuser zu. Angesichts der Lage im Umfeld einer klassischen Einfamilienhaussiedlung erscheint eine noch stärkere Öffnung in Richtung Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle weniger sachgerecht. Auch die Bauaufsichtsbehörde hat ja darauf hingewiesen, dass es sich um eine exponierte Stelle handelt.

Beschluss:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sollen aber nicht erfolgen. Für künftige Planverfahren sollen die Hinweise beachtet werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

• Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 09.01.2023

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.

Das Schreiben enthält Hinweise zur Gefahr von Überflutungen, zu Grundwasser, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Insbesondere wird eine Untersuchung der Sickerfähigkeit empfohlen und Formulierungsvorschläge für Ergänzungen der Planung (Ziffer 1.1. und 1.4.3 des WWA-Schreibens) gemacht.

Fachliche Würdigung:

Die Aufnahme der beiden Formulierungen in die Planung ist sinnvoll. Die Untersuchung der Sickerfähigkeit ist aus Sicht der Verwaltung dergestalt denkbar, dass dies durch die Bauwerber (im Rahmen des von Ihnen zu erstellenden Bodengrundgutachtens) erfolgt. Nur wenn nachgewiesen wird, dass keine Sickerfähigkeit vorliegt, darf in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Regenwasserkanal angesichts der geringen Zahl an zusätzlich zu entwässernden Grundstücke in jedem Fall aufnahmefähig ist.

Beschluss:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

• **Lechwerke AG, Schreiben vom 29.12.2022**

Das Schreiben wird zu Kenntnis gegeben.

Das Schreiben enthält insbesondere Hinweise zur bestehenden 20kV-Leitung.

Fachliche Würdigung:

Die 20kV-Leitung ist laut Datenstand der Gemeinde nicht im Grundbuch gesichert. Solange diese aber steht, sollten die Hinweise zum Schutzabstand in die Planung aufgenommen werden

Beschluss:

Die Hinweise zum Schutzabstand sollen in die Planung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

• **Schreiben eines Eigentümers im Plangebiet vom 13.01.2023**

Das Schreiben wird zur Kenntnis gegeben.

Fachliche Würdigung:

1. Anlass des Bebauungsplans ist die Schaffung von benötigtem Wohnraum und die Ermöglichung von Nachverdichtung. Sofern der Einwendungsführer für sein Grundstück diesbezüglich keinen Bedarf sieht, könnte man daran denken, das Grundstück auch aus dem Geltungsbereich der Planung herauszunehmen. Da ein Bebauungsplan aber auf längerfristige Umsetzung angelegt ist und ein künftiger anderer Eigentümer vielleicht die Chance nutzen will, ans Gebäude anzubauen oder Aufstockungen vorzunehmen, erscheint es sinnvoll, das Grundstück des Einwendungsführers im Geltungsbereich zu belassen. Er hat dadurch keinen Nachteil und kann selbst entscheiden, ob und inwieweit er von einem zusätzlichen Baurecht Gebrauch macht.
2. Da es kein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept gibt, kann die Gemeinde die vorliegende Planung auch nicht daran anpassen.
3. Der Hinweis ist berechtigt. Insbesondere ist die Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des § 13b BauGB nur möglich, soweit sie der Wohnbebauung dienen. Dies ist bei der Entstellung des Entwurfs übersehen worden. Daher ist es sinnvoll, die Planung so zu verändern, dass bei der Art der

zulässigen Nutzungen Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen und sämtliche Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

4. bis 6.: Tatsächlich ist es so, dass die Belange des Einwendungsführers hier berührt werden. Dem gegenüber steht der Belang des Flächensparens. Bei der südlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine bisher schon bebaubare Fläche. Hier ist insbesondere abzuwägen, ob die Gemeinde an dem bisherigen Planungskonzept festhalten will, das auf dem sehr großen Grundstück im Wesentlichen die Errichtung eines Einfamilienhauses vorgesehen hatte oder ob hier nicht durch die Zulassung einer dichteren Bebauung (also Doppelhäuser) ein größerer Beitrag zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden kann. In ihrer Stellungnahme hat ja auch die Regierung gefordert, im Hinblick auf das Flächensparen dichtere Wohnformen zuzulassen. Das gleiche gilt für die Zulassung einer dichteren Bebauung mit Doppelhäusern (die aber der Regierung noch nicht dicht genug war; s.o.) auf der Fläche östlich (also die, die neu den Geltungsbereich eines Bebauungsplans aufgenommen wird). Letztlich überwiegen die Belange des Flächensparens die Belange des Einwendungsführers auf Beibehaltung seiner Belichtungssituation und der Vermeidung von bedrängender Bebauung.
5. Dass die Einbeziehung eines Grundstücks nichts mit der Erhebung von Erschließungskosten zu tun hat, wird im Schreiben korrekt vorgetragen. Das ist der Gemeinde selbstverständlich bekannt. Für die Abwägung erhebliche Gesichtspunkte ergeben sich hieraus nicht.

Der Gemeinderat möchte dem Einwendungsführer die Möglichkeit eröffnen, sein Grundstück im bisherigen Bebauungsplan „Stadl – Alpenstraße/Angerweg“ zu belassen, und beauftragt den Vorsitzenden, diese Frage mit dem Einwendungsführer zu erörtern.

Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die in der fachlichen Stellungnahme vorgenommenen Einschätzungen und Wertungen zu eigen. In der Abwägung der Belange des Einwendungsführers gegen die Belange der baulichen Nutzbarkeit (hier insbesondere im Hinblick auf das Flächensparen) soll es bei der bisherigen Planung verbleiben. Lediglich die Art der baulichen Nutzung soll im Planentwurf – so wie oben dargestellt – geändert werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat wägt ab und billigt den nach den vorstehend beschlossenen Punkten geänderten Planentwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Planentwurf verkürzt auf 2 Wochen auszulegen und die Behörden parallel zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/7 Anruf-Sammel-Taxi Landsberg; Übergang auf den Landkreis Landsberg

Beratungsreihenfolge:

Vorbefassung	Status	Datum	Abstimmung
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 8	21.06.2021	
Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 8	19.07.2021	Ja: 14 / Nein: 0

Gemeinderat Vilgertshofen	beschließend TOP 7	23.01.2023	Ja: 14 / Nein: 0
------------------------------	--------------------	------------	------------------

Sachverhalt:

Vom 01.04.2023 an soll die Trägerschaft des AST Landsberg von der Stadt Landsberg auf den Landkreis Landsberg übergehen. Für den Betrieb vom 01.04.2023 bis einschließlich 31.03.2025 läuft derzeit eine Ausschreibung. Die nächste Ausschreibung plant der Landkreis dann für einen 10-Jahreszeitraum.

Die GRM stimmen der Fortsetzung des Anruf-Sammel-Taxis grundsätzlich zu, verlangen aber Zahlen, wie das AST im vergangenen Jahr in der Gemeinde Vilgertshofen angenommen wurde.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird beauftragt, mit dem Landkreis Landsberg einen Vertrag zur Fortsetzung des Anruf-Sammel-Taxis über den 31.03.2023 hinaus zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/8 Antrag des Jungbläser Lechrain e.V. auf Zuschuss der beteiligten Gemeinden

Sachverhalt:

Der Jungbläser Lechrain e.V. bittet mit Schreiben vom 27.11.2022 um einen Zuschuss der beteiligten Gemeinden (Pürgen, Hofstetten, Thaining, Vilgertshofen, Reichling und Rott), um ein Defizit von 500 Euro pro Monat ausgleichen zu können. Das Defizit ist derzeit unabwendbar, da die Lehrergehälter im Jahr 2022 (auf niedrigem Niveau) angepasst wurden und eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nicht angemessen wäre. Die Gemeinde Thaining hat bereits einen Zuschuss von 1.000 Euro für das Jahr 2023 beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für den Jungbläser Lechrain e.V. einmalig für das Jahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/9 Antrag des Gartenbauvereins Vilgertshofen auf Aufwandsentschädigung 2022

Sachverhalt:

Der Gartenbauverein Vilgertshofen bittet für die Pflegearbeiten an öffentlichen Anlagen im Jahr 2022 um eine Aufwandsentschädigung. Der Antrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Die durchgeführten Arbeiten werden vom Gemeinderat geschätzt und anerkannt. Für die Leistungen in den vergangenen Jahren wurden jeweils 500 € als Zuschuss festgelegt.

Beschluss:

Für die Pflegearbeiten im Jahr 2022 wird dem Gartenbauverein Vilgertshofen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € gewährt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auszahlung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

66/10 Informationen für den Gemeinderat

Sachverhalt:**- Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nö. Sitzung vom 19.12.2022 beschäftigte sich der Gemeinderat erneut mit dem Risiko eines längeren Stromausfalls (Blackout). Im Rahmen der bereits diskutierten und beschlossenen Konzepte und Einsatzpläne wurde beschlossen, das Rathaus, die drei Feuerwehrgerätehäuser und das Pumpenhaus in Lechmühlen für einen evtl. nötigen Notstrombetrieb vorzubereiten und die Kommunikation zwischen den Ortsteilfeuerwehren sicherzustellen.

- Neuer Spielplatz Seebreite Stadl

Am vergangenen Samstag hatten die Gemeinde und der Kinder- und Jugendförderverein Wigwam e.V. Kinder aus dem Ortsteil Stadl ins Rathaus geladen, um ihre Wünsche für den geplanten Spielplatz im BG Grasweg/Seebreite kennenzulernen. Im voll besetzten Sitzungssaal erzählten und malten die Kinder ihre Vorstellungen für den neuen Spielplatz. Wigwam wird die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen vorstellen.

Bei der Frage nach einem roten Faden bzw. einem Motto kam der Vorschlag, den Spielplatz Alois Wolfmüller zu widmen. Allgemeines Einverständnis.

66/11 Wünsche und Anfragen von Seiten des Gemeinderates**Sachverhalt:**

- GRM Karmann fragt, warum die Schilder „Straße gesperrt – Anlieger frei“ im Lindenweg noch nicht aufgestellt sind. Der Vorsitzende wird beim Bauhof nachfragen.
- GRM Karmann bittet außerdem darum, überwachsene Äste am Feldweg „Kreuzäckerweg“ (vom Naturlehrpfad Richtung Hochreiten) zurückschneiden zu lassen.
- Laut Aussage mehrerer GRM leuchtet die Friedhofsbeleuchtung in Issing immer noch zu oft und zu lang.
- GRM Müller meldet Feuchtigkeitseintritt am südöstlichen Dach des FCI-Sportheims. Mit Einverständnis des Gemeinderates wird er nach einer Lösung suchen.

Anschließend folgt der Teil der nichtöffentlichen Sitzung.

Dr. Albert Thurner
Erster Bürgermeister

Regina Erdt
Schriftführer